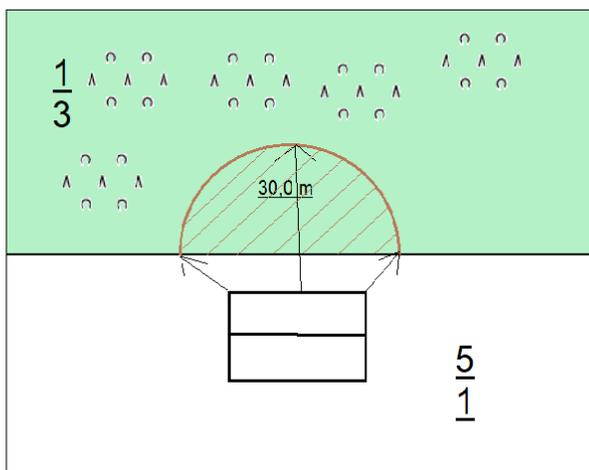




Merkblatt Baulast Waldabstand

1. Lageplan

- 1-fach (digital)
- maßstabsgerecht
- Einzeichnung des Waldabstandes einschließlich Bemaßung der Fläche
- Einzeichnung des Bauvorhabens
- Übereinstimmung der Bezeichnung und katastermäßigen Grenzen der Flurstücke mit den Daten der Liegenschaftskarte
- Eintragung der Nordrichtung
- Die Anlage 1 zur DVO SächsBO ist zu beachten.
- Der Lageplan ist vom Planverfasser (i.d.R. Bauvorlageberechtigter nach § 68 Abs. 4 SächsBO) zu unterschreiben und mit Datum zu versehen.
- Auf dem Lageplan sind das Bauvorhaben, der Bauherr und der Maßstab anzugeben (schriftlich).



-einseitig-

1. Ich als Eigentümer /Vertreter des Eigentümers des/der zu belastenden (dienenden) Baugrundstücke/s Flurstück-Nr. der Gemarkung gehe gegenüber der Bauaufsichtsbehörde für oben genanntes Vorhaben gemäß § 83 SächsBO zu Gunsten des/der Grundstücke/s Flurstück-Nr. der Gemarkung die öffentlich-rechtliche Verpflichtung ein, gegen die forstwirtschaftliche Nutzung des/der Grundstücke Flurstück-Nr. der Gemarkung keinerlei Einwendungen zu erheben und die forstwirtschaftliche Nutzung dauerhaft zu dulden.

Ich verpflichte mich, sämtliche Einwirkungen auf das/die Grundstück/e Flurstück-Nr. der Gemarkung durch Baumwurf (Umstürzen eines Baumes mit Aushebung der Wurzeln) sowie durch Abbrechen und Herunterfallen einzelner Baumteile (Astwurf) durch den auf dem/den Grundstück/en Flurstück-Nr. der Gemarkung vorhandenen Wald zu dulden, die infolge zusätzlicher Unterschreitung des vorgeschriebenen Waldabstandes gemäß § 25 SächsWaldG durch das Vorhaben entstehen können.

Auf Entschädigungsansprüche, die zum Inhalt des Eigentums gehören, wird verzichtet (vgl. Haftungsverzichtserklärung vom).

- *wechselseitig*-

2. Wiederum gehe ich als Eigentümer /Vertreter des Eigentümers des/der zu belastenden (herrschenden) Grundstücke/s Flurstück-Nr. der Gemarkunggegenüber der Bauaufsichtsbehörde für oben genanntes Vorhaben gemäß § 83 SächsBO zu Gunsten des/der dienenden Grundstücke/s Flurstück-Nr. der Gemarkungdie öffentlich-rechtliche Verpflichtung ein, die Verkehrssicherungspflicht dauerhaft zu übernehmen und auszuüben.